

# Friedhofsgebührensatzung

## der Ortsgemeinde Nisterau

vom 09. JUNI 2015

Der Gemeinderat Nisterau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 01.08.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### I. Überlassung einer Grabstätte:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| A. | Reihengrabstätten je Bestattung  |            |
|    | 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre  | 100,-- €   |
|    | 2. für Verstorbene über 5 Jahre  | 250,-- €   |
| B. | Urnengrabstätten je Beisetzung   | 150,-- €   |
| C. | Wiesengrabstätten  |            |
|    | 1. Reihewiesengrab für Erdbestattung   | 1.500,-- € |
|    | 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung   | 600,-- €   |
| D. | Gemischte Grabstätten<br>(§ 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung analog oder unmittelbar)<br>Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw.<br>noch nicht zweitbelegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer<br>Asche | 150,-- €   |

#### II. Anfertigen der Grabstätten und Abfuhr überschüssiger Erde:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattung   |          |
|    | 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre   | 200,-- € |
|    | 2. für Verstorbene über 5 Jahre   | 400,-- € |
| B. | Urnengrabstätten je Beisetzung  | 120,-- € |
| C. | Gemischte Grabstätten<br>Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw.<br>noch nicht belegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche | 120,-- € |

Mehraufwand:

Die durch den Mehraufwand bei schwierigen Bodenverhältnissen (z. B. Übergroße Steine, Bodenfrostd etc.) tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten werden den Gebühren zu II. A. bis C. hinzugerechnet.

### **III. Benutzung der Friedhofshalle:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. je Beisetzung auf dem Friedhof  | 50,-- € |
| 2. Reinigung der benutzten Räume, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt | 50,-- € |

### **IV. Einebnen der Grabstätten:**

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

### **V. Ausgrabungen und Umbettungen:**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

### **VI. Leichentransport:**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

### **VII. Weitere Inanspruchnahme:**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

### **VIII. Sonderverträge:**

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Nisterau hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Nisterau, 9.6.15



Markus Schell  
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 25/2015 am 19.06.2015

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 23.06.2015  
Im Auftrag



(S)  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat

